

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 „Stadtmitte: Hauptstraße, Kettwiger Straße, Ladestraße, Friedhofstraße“.

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5/1 „Stadtmitte: Hauptstraße, Kettwiger Straße, Ladestraße, Friedhofstraße“ nebst Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Umgrenzung des Änderungsbereiches ist der beigefügten Karte (Lage im Stadtgebiet) zu entnehmen.

Die Entwurfsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 „Stadtmitte: Hauptstraße, Kettwiger Straße, Ladestraße, Friedhofstraße“ liegt mit Begründung

in der Zeit vom 13.12.2011 bis zum 16.01.2012 einschließlich

im Fachbereich II.1 -Stadtentwicklung-, Rathaus-Neubau, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 157 in 42579 Heiligenhaus, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|-------------------------------|--|
| montags und dienstags: | 08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr |
| mittwochs: | 08.30 - 12.30 Uhr |
| donnerstags: | 08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr |
| freitags: | 08.30 - 12.00 Uhr |

Über den Inhalt der Planung wird Auskunft gegeben. Jedermann kann während der o.g. Auslegungsfrist Stellungnahmen zum ausliegenden Planentwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Der Auslegungsort und die Auslegungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Heiligenhaus, den 28.11.2011

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister